

monatlich	K 4.50
vierteljährlich	18.—
halbjährlich	28.—
Für Oesterreich-Ungarn:	
bei täglich zweimaliger Postver-	
sendung	
monatlich	K 5.20
vierteljährlich	18.—
halbjährlich	30.—
bei täglich einmaliger Postver-	
sendung	
monatlich	K 4.50
vierteljährlich	13.—
halbjährlich	26.—
Für Deutschland:	
viertel, Kreuzbandfend.	K 18.—
und durch die Postämter laut dort	
ausgelegender Postzeitungssätze.	
Für den Rest des Weltpostvereins:	
viertel, Kreuzbandfend.	K 22.—
und durch die Postämter laut dort	
ausgelegender Postzeitungssätze.	
Eingabestelle für auswärts:	
Wochenblatt	16 h
Nachmittagsblatt	6
Nachmittagsblatt separat	8

Reichspost.

Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns.

en, Dienstag, den 14. August 1917 XXIV. Jahrgang

öbe in der Moldau. riedensbestrebungen.

einer den praktischen Bedürfnissen vollkommen gerecht werdenden Weise durchgeführt. Als Ziele wurden von der Reichsbildung gesteckt: der Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes, denn das Deutsche Reich ist ein Reich von Menschen als seinen Angehörigen, neben denen die Einzelstaaten außerdem als seine Mitglieder erscheinen. Zu letzteren gehört Elsaß-Lothringen nicht; es ist eine Provinz des Reiches. Die Durchführung der gesetzten Ziele hat zu dem sein durchdachten und entwickelten Ineinandergreifen der Befugnisse des Reiches und der Einzelstaaten geführt, das die deutsche Verfassung so erheblich vor derjenigen anderer Bundesstaaten, wie der Schweiz, Nordamerikas unterscheidet. Bei der Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung ist dem Reiche zumeist die erstere, den Einzelstaaten die letztere zugewiesen, doch bleibt auch hier das Recht des Reiches auf die in der Verfassung einzeln aufgeführten Gebiete beschränkt. Die Befugnisse, dieses Gesetzgebungsrecht teilweise auf die Einzelstaaten zu übertragen, sowie das Recht der letzteren, Ausführungsvoorschriften zu erlassen, sichern den einzelnen deutschen Stämmen eine freie Entwicklungsmöglichkeit ihrer Eigenheiten, wie sie die feste Klammer der Einheitsgesetzgebung in den Ländern unserer nur angeblich freieren Gegner nicht aufkommen läßt.

Als die Sturmflut der russischen Revolution das Zarentum hinweggeschwemmt hatte, glaubten Feinde desselben das Ende für jede monarchische Staatsform gekommen und selbst in England wurde laut die Absetzung des Königs verlangt. Welch grundlegender Unterschied zwischen der unbeschränkten Herrschergewalt und dem verfassungsmäßigen Kaisertum besteht, ist diesen Hitzköpfen nicht klar geworden. Von der Militärgewalt eines Napoleon ist dem deutschen Kaiser nichts geblieben. Seine Stellung bestimmen die Verfassungsworte: Das Präsidium des Reiches steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen „Deutscher Kaiser“ führt. Wo finden die französischen Schreier einen Gegensatz gegenüber dem Präsidenten einer Republik? Wie letzterer ist der Kaiser der Vertreter des Landes nach außen und nach innen, die Kundgebungen des Staatswillens gehen von ihm aus oder werden in seinem Namen erlassen; bei allen bedeutenden Handlungen ist er aber an die Mitwirkung der Regierungen der Einzelstaaten (des Bundesrates) und der Volksvertretung (des Reichstages) gebunden. Daß dem Präsidenten einer Regierung die Pflicht obliegt, die Regierung zu leiten und die dazu nötigen Personen heranzuziehen, ist auch in demokratisch verwalteten Ländern anerkanntes Recht und diese Rechtslage wird auch nicht dadurch eine andere, daß er die Ausführung ganz oder teilweise anderen überläßt. Wenn der deutsche Kaiser auf dem zurzeit wichtigsten Gebiete der Selbsterhaltung selbst seine ganze Person eingesetzt hat, so ist das nur ein Beweis für seine hohe Auffassung seiner Aufgaben und seine volle Hingabe an diese, ein leuchtendes Beispiel echt deutscher Pflichterfüllung, wie sie das ganze Volk befeelt und der keiner unsexer Gegner ein ähnliches an die Seite zu stellen vermag.

Die politische Körperschaft, durch welche die deutschen Staaten — nicht die Fürsten — das ihnen zustehende Souveränitätsrecht im Reiche ausüben, ist der Bundesrat. Neben den 25 Bundesstaaten ist hier auch Elsaß-Lothringen vertreten, von den 61 Stimmen entfallen auf Preußen 17, Bayern 6, die anderen Staaten ihrer Größe entsprechend weniger. Alle Vertreter desselben Staates können ihre Stimmen nur einheitlich nach den Anweisungen

Die Demokratisierung des Deutschen Reiches.

Von einem deutschen Juristen.
Straßburg i. G., im August.

Langatmigen Ausfällen gegen den deutschen Imperialismus und das preußische Junkertum hat die feindliche Presse nicht weniger falsche Ausführungen über die Demokratisierung des gehassten Reiches folgen lassen. Zeigen Engländer und Franzosen schon in anderen einfacheren Dingen eine verblüffende Unkenntnis deutschen Wesens und Denkens, so kann es vollends nicht Wunder nehmen, wenn sie, die Feinde eines deutschen Staatsgebildes nicht erfassend, Sinn und Bedeutung des Bestehenden und des neu Erstrebten verkennen. Zum vollen Verständnis der neuen Entwicklung, ihrer Ziele und Aussichten, ist gerade im Nachbarlande die Kenntnis des Bestehenden von Bedeutung, wo gleiches Wesen ein volles Verständnis und die zunehmende Annäherung ein wachsendes Interesse begründen.

Nach der Entwicklung des deutschen Staatenbundes zum Bundesstaate konnte Bismarck im ersten Reichstage die Regierungsgewalt mit den Worten umgrenzen: „Die Souveränität ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen.“ Die wenigen Worte zeigen, daß ein Imperialismus im englisch-französischen Sinne damals schon gerichtet war, er ist mit der Verfassung des Reiches unvereinbar gewesen und geblieben. Die früher bestrittene Teilbarkeit der Souveränität zwischen Reich und Einzelstaaten ist glänzend erwiesen und durch die genaue Festlegung des Zweckes der Reichsgründung in